

Geschäftsverzeichnissnr. 2101
Urteil Nr. 7/2002 vom 9. Januar 2002

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 8 des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, gestellt vom Gericht erster Instanz Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 5. Dezember 2000 in Sachen E. Ramant gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 21. Dezember 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 8 des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, insbesondere sein letzter Absatz, der vorschreibt, daß der König bestimmt, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen bei Anwendung der in den Nrn. 3 und 4 dieser Gesetzesbestimmung erwähnten Maßnahmen eine Entschädigung gewährt werden kann, und zwar dahingehend ausgelegt, daß er den König dazu ermächtigt, wenn Er eine Entschädigung vorsieht, zu bestimmen, daß diese durch einen Experten der Verwaltung oder durch ein Expertenkollegium, nicht kontradiktorisch und ohne Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung festgesetzt wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 144 und 145 der Verfassung, Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem einer bestimmten Kategorie von Personen eine Rechtsprechungsgarantie versagt wird, die anderen Bürgern sehr wohl geboten wird? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *Die beanstandeten Bestimmungen*

B.1.1. Die beanstandeten Bestimmungen von Artikel 8 des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit lauten:

« Der König kann:

[...]

3. vorschreiben, daß ein von einer Tierkrankheit befallenes oder mit einer Tierkrankheit verseuchtes Tier oder ein Tier, bei dem der Verdacht vorliegt, daß es davon befallen beziehungsweise damit verseucht ist, innerhalb der von Ihm festgelegten Frist und an dem von Ihm bestimmten Ort geschlachtet oder getötet wird[, und ebenfalls die Bestimmung der Kadaver, Körper oder Körperteile dieser Tiere festlegen],

4. vorschreiben, daß Gebäude, Fahrzeuge, pflanzliche oder tierische Erzeugnisse, Rohstoffe für die Landwirtschaft und die Viehzucht und alle anderen Güter, die verseucht sind oder bei denen der Verdacht vorliegt, daß sie verseucht sind, [mit den Mitteln und auf die Art und Weise, die Er bestimmt,] niedergerissen beziehungsweise vernichtet werden.

Er bestimmt, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen bei Anwendung der in Nr. 3 und 4 erwähnten Maßnahmen eine Entschädigung gewährt werden kann. »

Mit dem Urteil Nr. 1/89 hat der Hof die in Nr. 3 und Nr. 4 zwischen eckigen Klammern angegebenen Bestimmungen für nichtig erklärt, insoweit die in Nr. 3 genannten Kadaver und Karkassen der Tiere zu Abfällen geworden sind und insoweit der Text in Nr. 4 anwendbar ist auf andere als unbewegliche Güter.

B.1.2. Der königliche Erlaß vom 28. November 1991 über die Expertise und die Entschädigung für Rinder, die im Rahmen der Gesundheitspolizei für Haustiere geschlachtet wurden (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Dezember 1991), bestimmt u.a.:

« [...]

Art. 2. § 1. Für jedes Rind, das entsprechend den Bestimmungen von Artikel 1 und gemäß den Richtlinien des Veterinärinspektors geschlachtet wurde, wird dem Verantwortlichen innerhalb der Grenzen der Haushaltsmittel eine Entschädigung (E) zugesprochen, die wie folgt berechnet wird:

$$E = (A \cdot Ew) - Sw$$

A = Abzugskoeffizient

Ew = Ersatzwert

Sw = Schlachtwert

Der Ersatzwert kann an einen Höchstbetrag gebunden werden.

[...]

§ 3.

[...]

Der Ersatz- und Schlachtwert der zu schlachtenden Tiere muß von einem der in Artikel 4 § 1 genannten und durch den Veterinärinspektor bezeichneten Sachverständigen festgelegt werden.

Im Dringlichkeitsfall jedoch bestimmt der Veterinärinspektor selbst den Wert des zu schlachtenden Tieres.

Art. 3. § 1. Der von dem Veterinärinspektor bezeichnete Sachverständige begibt sich innerhalb von achtundvierzig Stunden an den vom Veterinärinspektor angegebenen Ort und bestimmt den Ersatz- und Schlachtwert eines jeden zu schlachtenden Tieres. Er faßt unmittelbar ein Sachverständigengutachten ab und übermittelt dieses dem Verantwortlichen und dem Veterinärinspektor.

§ 2. Wenn entsprechend den Bestimmungen in Artikel 2 § 3 Absatz 3 der Veterinärinspektor selbst den Wert der Tiere bestimmt, faßt er unmittelbar ein Sachverständigengutachten ab, das er dem Verantwortlichen übermittelt.

§ 3. Wenn der Verantwortliche die in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 festgelegten Werte beanstandet, kann er innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Erhalt des Sachverständigengutachtens mittels eines an den Veterinärinspektor gerichteten Einschreibebriefes eine Gegenexpertise beantragen, die durch das in Artikel 4 § 2 bezeichnete Kollegium durchgeführt werden wird.

Wenn der Veterinärinspektor die in Anwendung von § 1 festgelegten Werte beanstandet, stellt er dem Verantwortlichen innerhalb der vierundzwanzig Stunden nach Erhalt des Sachverständigengutachtens seinen Beschluß auf Antrag einer Gegenexpertise zu, die durch das in Artikel 4 § 2 bezeichnete Kollegium durchgeführt werden wird.

§ 4. Wenn eine Gegenexpertise gemäß den Bestimmungen von § 3 beantragt wird, macht der Veterinärinspektor dem Kollegium darüber innerhalb von vierundzwanzig Stunden Mitteilung. Nachdem das Kollegium die betreffenden Parteien dazu eingeladen hat, führt es innerhalb von drei Tagen die Gegenexpertise durch und legt innerhalb von acht Tagen den Wert der Tiere fest, die Gegenstand der Beanstandung sind, ohne Möglichkeit zu weiterer Berufung.

§ 5. Wenn die Gegenexpertise von dem Verantwortlichen beantragt wurde, trägt er die anfallenden Kosten, es sei denn, die daraus sich ergebende Entschädigung ist höher als die aus der in § 1 oder § 2 genannten Expertise resultierende Entschädigung.

Art. 4. § 1. Die Sachverständigen werden auf Vorschlag des Rats des Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung durch den Landwirtschaftsminister ernannt und können durch ihn entlassen werden.

§ 2. Das Kollegium setzt sich zusammen aus:

1. einem von dem Veterinärinspektor bezeichneten Sachverständigen im Sinne von § 1, der nicht schon für die erste Expertise zuständig war;
2. einem Landwirtschaftsingenieur des Dienstes für Viehhaltung aus der betreffenden Provinz oder, wenn dieser verhindert oder abwesend ist, seinem Stellvertreter;
3. einem von der Provinzialvereinigung von Rindviehzüchtern und -haltern bezeichneten Vertreter dieser Vereinigung. »

### *In Hinsicht auf die Zulässigkeit*

B.2. Der Ministerrat beanstandet die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage, weil die durch den Verweisungsrichter hervorgehobenen Unterschiede auf einen königlichen Erlaß zurückzuführen seien und der Hof nicht zuständig sei, über die Verfassungsmäßigkeit eines Behandlungsunterschieds zu befinden, der nicht im Gesetz selbst festgelegt sei.

B.3.1. Der Hof darf nur über den hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung gerechtfertigten oder ungerechtfertigten Charakter eines Behandlungsunterschieds befinden, wenn dieser Unterschied auf eine Gesetzgebungsnorm zurückzuführen ist. Diesbezüglich ist festzuhalten, daß in dem Fall, wo ein Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, davon auszugehen ist, daß er - außer bei anderslautenden Angaben - den Beauftragten nur ermächtigt, seine Befugnis gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu nutzen.

B.3.2. Aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage geht hervor, daß der Verweisungsrichter Artikel 8 des Gesetzes über die Tiergesundheit dahingehend interpretiert, daß er dem König die Ermächtigung zur Ergreifung der beanstandeten Maßnahme erteilt.

B.3.3. Es ist grundsätzlich Aufgabe des Verweisungsrichters, die dem Hof zur Kontrolle vorgelegte Norm zu interpretieren.

B.3.4. Es ist jedoch Aufgabe des Hofes, selbst von Amts wegen, zu untersuchen, ob er zuständig ist, die dem Hof vorgelegte Frage zu beantworten; der Hof würde die ihm durch Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erteilten Zuständigkeiten überschreiten und die des Verwaltungsrichters und des ordentlichen Richters verletzen, wenn er über die Verfassungsmäßigkeit eines königlichen Erlasses befände.

B.3.5. Der Hof stellt fest, daß die durch den Verweisungsrichter hervorgehobenen Unterschiede nicht auf Artikel 8 des Gesetzes über die Tiergesundheit zurückzuführen sind, sondern auf die obengenannten Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 28. November 1991, mit denen der König die Art und Weise der Expertise und die Entschädigungsregelung für die zu schlachtenden Tiere feststellt.

B.4. Die Einrede der Nichtzuständigkeit des Hofes ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt sich für unzuständig, die präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts